

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan "Liegelind-Areal" - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Beschlussfassung	30.06.2022	öffentlich
-------------	------------------	------------	-------------------

Anlagen:

Abwägungstabelle
Anlage 1 Zeichnerischer Teil
Anlage 2 Textteil
Anlage 3 Begründung mit Umweltbericht
Anlage 4 FFH-Vorprüfung
Anlage 5 SaP Fachbeitrag Artenschutz
Anlage 6 Schalltechnische Untersuchung

Beschlussvorschlag:

1. Der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB wird entsprechend der Abwägungstabelle zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Liegelind-Areal“ in der Fassung vom 30.06.2022 von Gansloser Ingenieure und Planer wird nach § 10 BauGB i.V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan „Liegelind-Areal“ aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30.06.2022 von Gansloser Ingenieure und Planer werden nach § 74 LBO i.V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Liegelind-Areal“ öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden anteilig auf die Deutsche Reihenhaus AG und die Stadt Herbrechtingen aufgeteilt.

Sachverhalt:

I. Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Liegelind-Areal“ beschlossen, den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 06.08.2021 bis zum 17.09.2021 statt.

Am 31.03.2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 22.04.2022 bis zum 27.05.2022 statt.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

s. Abwägungstabelle